

A. 3101

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (**psychisch kranke Menschen**) mit einem Hilfeanspruch nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII in Verbindung mit § 3 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) im **vollstationären Wohnheim** für psychisch Behinderte, Haus „Am Sollacker“, in der Stresemannstraße 244, 27576 Bremerhaven und den unter der Ziffer 2.3 genannten Standorten erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 05, Heimwohnen für psychisch kranke Menschen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **60 Plätzen** an folgenden Standorten zugrunde:

- Stresemannstraße 234, 27576 Bremerhaven	4 Wohnheimplätze
- Stresemannstraße 239, 27576 Bremerhaven	2 Wohnheimplätze
- Stresemannstraße 241, 27576 Bremerhaven	1 Wohnheimplatz
- Stresemannstraße 242, 27576 Bremerhaven	8 Wohnheimplätze
- Stresemannstraße 244, 27576 Bremerhaven	33 Wohnheimplätze
- Wiesenstraße 10, 27576 Bremerhaven	9 Wohnheimplätze
- N.N	3 Wohnheimplätze.

Diese Plätze sind vorrangig für Bremerhavener und Bremer mit einem Leistungsanspruch vorzuhalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit ab **01.04.2017** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahme-Pauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamt-Entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	22,54 €	30,04 €	4,28 €	16,51 €	73,37 €
Hilfebedarfsgruppe 2	22,54 €	36,47 €	4,28 €	16,51 €	79,80 €
Hilfebedarfsgruppe 3	22,54 €	46,18 €	4,28 €	16,51 €	89,51 €
Hilfebedarfsgruppe 4	22,54 €	62,46 €	4,28 €	16,51 €	105,79 €
Hilfebedarfsgruppe 5	22,54 €	81,76 €	4,28 €	16,51 €	125,09 €

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale	Maßnahme-Pauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamt-Entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	20,29 €	27,03 €	4,28 €	16,51 €	68,12 €
Hilfebedarfsgruppe 2	20,29 €	32,82 €	4,28 €	16,51 €	73,90 €
Hilfebedarfsgruppe 3	20,29 €	41,56 €	4,28 €	16,51 €	82,64 €
Hilfebedarfsgruppe 4	20,29 €	56,21 €	4,28 €	16,51 €	97,29 €
Hilfebedarfsgruppe 5	20,29 €	73,58 €	4,28 €	16,51 €	114,66 €

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeleistungsträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraaster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit der Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2018) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01. März 2017** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 28.02.2018).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

Bremen, 26.April 2017

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
u
Im

Einrichtungsträger:

AWO
Sozialdienste GmbH
Bütteler Strasse 1
27568 Bremerhaven

rech
rschrift/Stempel

Anlagen:

1. Entgeltberechnung (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII)
2. Leistungsbeschreibung Leistungstyp Nr. 05 (Heimwohnen für psychisch kranke Menschen)